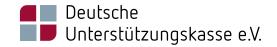
Meldung widerrufliches Bezugsrecht Hinterbliebenenleistung



Bei allen Hinterbliebenenleistungen (z.B. einer Hinterbliebenenrente) über die Deutsche Unterstützungskasse (DUK) kann Anwärterin bzw. Anwärter gemäß Ziffer 4. des Leistungsplans nur eine Person aus dem nachfolgend beschriebenen Personenkreis sein und zwar in nachstehender Rangfolge, mehrere gleichrangige Anwärterinnen bzw. Anwärter zu gleichen Teilen:

- die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin bzw. der eingetragene Lebenspartner,
- Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG (vereinfacht gesagt: solange sie "kindergeldberechtigt" sind).

Dieser Personenkreis erhält die Hinterbliebenenleistung automatisch, es ist keinerlei Nennung oder Vereinbarung nötig!

Abweichend davon kann die Versorgungsanwärterin bzw. der Versorgungsanwärter der DUK gegenüber eine andere Person – jederzeit widerruflich – als Anwärterin bzw. Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen benennen, jedoch nur aus dem Personenkreis der zuvor aufgeführten Rangfolge und im Übrigen nur noch die frühere Ehegattin bzw den früheren Ehegatten oder die Lebensgefährtin bzw. den Lebensgefährten (Voraussetzung: Bestehen einer Lebensgemeinschaft **und** gemeinsame Haushaltsführung.):

Demgemäß soll	Anwärterin bzw. Anwärte	er auf Hinterbliebenenl	eistungen sein:		
frühere Ehe	egattin bzw. früherer Ehega	atte			
Lebensgefä	ihrtin bzw. Lebensgefährte	: Die Versorgungsanwär	terin bzw. der Versorgung	gsanwärter bestätigt hier	mit,
dass eine g	emeinsame Haushaltsführ	rung mit dieser Person b	esteht.		
Name			Vorname		
Straße				Hausnr.	
PLZ		Ort			
Geburtsdatum					
Ort					
Datum					
Unterschrift Ve	rsorgungsanwärterin				
bzw. Versorgun					

Wichtiger Hinweis: Ausdrücklich ausgenommen von Hinterbliebenenleistungen nach dem Leistungsplan der DUK sind Eheleute, eingetragene Lebenspartnerinnen bzw. -partner oder Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten von **Einzelunternehmerinnen bzw. -unternehmern.** Für diesen Personenkreis kann eine Hinterbliebenenversorgung zivilrechtlich nicht eingerichtet werden, da im Leistungsfall Anspruchsberechtigte(r) und Verpflichtete(r) in einer Person zusammenfallen würden (zivilrechtliche Konfusion).

Deutsche Unterstützungskasse e.V. Stand: 01/2022-2CW